

Geschäftsordnung des Sängerkreis Erlangen Forchheim

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 27.10.2007 nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung der Satzung des Sängerkreises Erlangen-Forchheim vom 1. April 2000.

§ 2 Gliederung

In Ergänzung der Satzung wird die Gliederung des Sängerkreises in folgende Gruppen festgelegt:

Sängergruppe Aurachgrund
Sängergruppe Baiersdorf
Sängergruppe Ebermannstadt
Sängergruppe Erlangen
Sängergruppe Forchheim-Ost
Sängergruppe Forchheim-West
Sängergruppe Fränkische Schweiz Nord
Sängergruppe Höchstadt
Sängergruppe Oberland
Sängergruppe Schwabachgrund

Die Zuordnung der Mitgliedschöre zu den Sängergruppen erfolgt durch den Kreisausschuss.

§ 3 Delegierte zum Kreissängertag (Generalversammlung)

In Ausführung des § 8 der Satzung ist die Grundlage für die Zahl der Vertreter zum Sängertag die Bestandsmeldung des Vorjahres. Dies gilt auch für die Delegierten zur Bundesversammlung des FSB.

Antragsberechtigt zum Kreissängertag sind alle Gliederungen des Sängerkreises (Kreisvorstand, Kreisausschuss, Mitgliedsvereine). Anträge zum Kreissängertag müssen zwei Wochen vorher der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

§ 4 Sitzungen des erweiterten Kreisvorstandes und des Kreisausschusses

Die Einladung zu den Sitzungen hat zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Außerordentliche Sitzungen sind von der 2-Wochenfrist ausgenommen. Abstimmungen erfolgen nach § 6 Ziffer 6 der Satzung.

§ 5 Zuständigkeiten

- a) Rechtsgeschäfte einschließlich finanzieller Ausgaben zu Lasten des Sängerkreises können nur nach Beschlussfassung durch den/die Kreisvorsitzende/n, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Schatzmeister/in im Rahmen des Haushaltsplanes getätigt werden. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.
- b) Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Sängerkreises nach Maßgabe der Beschlussgremien. Er/Sie hat an allen Sitzungen der Beschlussorgane teilzunehmen. Weisungsberechtigt gegenüber dem/der Geschäftsführer/in ist der/die Kreisvorsitzende bzw. sein/e Vertreter/in.

- c) Der Schatzmeister erstellt jährlich den Haushaltsplan. Der Haushalt ist vom Kreisausschuss zu beraten und zu verabschieden.
- d) Für die Vergabe von Zuwendungen ist ein Vergabeausschuss zuständig, dem angehören:
der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in,
der/die Geschäftsführer/in und
der/die Schatzmeister/in.
- Zuwendungen des Musikrates des Landkreises Erlangen-Höchstadt werden unter Mitwirkung eines Vertreters/Vertreterin der Sängerguppen aus dem Landkreis vergeben.
- e) Der/Die Kreischorleiter/in und seine/ihre Stellvertreter vertritt/vertreten die musikalischen Belange des Sängerkreises und der Sängerguppen in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand.

§ 6 Ehrungen

Mitgliedschöre, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum begehen, werden durch den/die Kreisvorsitzende/n unter Mitwirkung des/der zuständigen Gruppenvorsitzenden geehrt.

Sängerinnen/Sänger die 10 oder 25 Jahre singen ehrt der/die Gruppenvorsitzende. Für 40, 50 oder 60-jähriges Singen im Chor erfolgt die Ehrung durch den/ die Kreisvorsitzende/n.

Chorleiter/innen werden für 10- oder 25-jährige Tätigkeit vom Gruppenchorleiter/Gruppenchorleiterin, für 40-, 50- oder 60-jährige Tätigkeit vom Kreischorleiter/ der Kreischorleiterin unter Mitwirkung des zuständigen Gruppenchorleiters/ der Gruppenchorleiterin geehrt.

Die für eine Ehrung zuständige Person, kann eine Vertretung beauftragen.

Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder des Kreisvorstandes werden im **Todesfall** durch Blumenniederlegung und mit einem Nachruf in der Fränkischen Sängszeitung und der örtlichen Presse geehrt.

§ 7 Felix-Auszeichnung

Das FELIX-Gütesiegel für Kindergärten (siehe Merkblatt und Leitfaden des DCV) ist beim Sängerkreis zu beantragen. Die Prüfung / fachliche Stellungnahme erfolgt durch den/die Kreischorleiter/in oder einem von ihm beauftragten musikalisch kompetenten Vertreter.

Die Übergabe der Auszeichnung erfolgt durch den/die Kreisvorsitzende/n oder einem/einer von ihm/ihr beauftragten Vertreter/in des Sängerkreises, die vorausgehende Laudatio vom Kreischorleiter/der Kreischorleiterin bzw. von der mit der Prüfung beauftragten Vertretung.

Zur Verleihung sollen örtliche Vertreter des Kindergartenträgers, der Kommunalpolitik und der Presse eingeladen werden. Auch ein/e Vertreter/in des örtlichen Kinderchores/Gesangvereins und der Sängerguppe sollte anwesend sein.

§ 8 Schlussvorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, ist die Geschäftsordnung des Fränkischen Sängerbundes entsprechend anzuwenden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung, am 27. Okt. 2007 in Kraft.

Änderungen können nur mit einfacher Stimmenmehrheit im Kreisausschuss beschlossen werden.

Erlangen/Forchheim, den 27. Okt. 2007